

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 82 (1962)

Artikel: Römisches Recht im mittelalterlichen Zürich
Autor: Peter, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kömisches Recht im mittelalterlichen Zürich

I. Vorbemerkung

Das römische Recht des Altertums hat in der ihm von Kaiser Justinian (527 bis 565) in Konstantinopel gegebenen, die antike Rechtsentwicklung abschliessenden Zusammenfassung, dem *Corpus iuris civilis*, dreimal in besonders intensiver Weise auf die Nachwelt eingewirkt: zuerst im 12. und 13. Jahrhundert, als die Schule der Glossatoren in Italien den Text der justinianischen Rechtsbücher mit den Mitteln der Scholastik zu bearbeiten begann und sich der Unterricht im römischen Recht von Bologna aus auf alle neu entstandenen Universitäten ausbreitete, sodann im späten 15. und im 16. Jahrhundert, als die Ideen des Humanismus die erstarrte Jurisprudenz erfassten und zu neuer Blüte brachten, währenddem sich in Deutschland der folgenschwere Vorgang der Rezeption, das heisst der Übernahme des römischen Rechts als wenigstens subsidiär geltendes «gemeines Recht», vollendete, und schliesslich im 19. Jahrhundert, als Savigny und seine Schüler das Verständnis für das Recht als geschichtliche Erscheinung erschlossen und die deutsche Pandektenwissenschaft mit ihren systematischen und dogmatischen Arbeiten die Grundlage für die neueren Zivilgesetzbücher Deutschlands, der Schweiz, Italiens und mancher anderer Länder legte.¹

Bis vor wenigen Jahren ist nun die schweizerische Geschichtsschreibung mit Einschluss der spezialisierten Rechtshistoriker regel-

¹ Vgl. zum Vorstehenden statt vieler P. Koschaker, *Europa und das römische Recht*, München/Berlin 1947, bes. S. 55ff., 105ff., 254ff.; Fr. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1952, bes. S. 9ff., 26ff., 63ff., 217ff., 253ff.

mässig von der Annahme ausgegangen, von diesen drei «Wellenbergen», in welchen die wechselvolle Geschichte des Nachlebens des römischen Rechts in Europa gipfelt, habe nur der dritte das Gebiet des heutigen Kantons Zürich erfasst und überflutet. Erst mit der Regeneration der dreissiger Jahre des letzten Jahrhunderts, die die Gründung der Universität, die Neuordnung des Gerichtswesens und die ersten Vorbereitungen für das Privatrechtliche Gesetzbuch von 1853 bis 1856 mit sich brachte, oder anders ausgedrückt mit dem Auftreten von Friedrich Ludwig Keller und Johann Caspar Bluntschli begann nach allgemeiner Auffassung für Zürich die Zeit, in der das römische Recht und seine Wissenschaft zu bestimmenden Faktoren der einheimischen Rechtsentwicklung wurden². Dagegen war, wie man mit Recht stets angenommen hat, der Einfluss der humanistischen Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts in der Schweiz im wesentlichen auf die Städte Basel und Genf beschränkt, und es waren auch nur die Grenzkantone Basel, Schaffhausen und Tessin und in schwächerem Masse Genf, die Waadt, Neuenburg und das Wallis, die das römische Recht jener Zeit als gemeines Recht übernommen hatten.³ Von einem unmittelbaren Einfluss des römischen Rechts des 13. und 14. Jahrhunderts auf zürcherisches Gebiet konnte bei solcher Betrachtungsweise natürlich keine Rede sein; das einheimische, also germanisch-deutsche Recht allein beherrschte nach der traditionellen schweizerischen Geschichtsauffassung im hohen Mittelalter das Leben und Treiben der alemannischen wie der burgundischen Bewohner der späteren Eidgenossenschaft, mochten auch manche Rechtsquellen der Zeit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in lateinischer Sprache abgefasst sein.

Seit längerer Zeit mehren sich indessen Beobachtungen, die zum Schlusse führen, dass diese traditionelle, vom germanistischen Zweig

² Vgl. etwa A.B. Schwarz, Das römische Recht an der Universität Zürich im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, Zürich 1938, S. 8ff., 59ff.; H. Fritzsche, Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kt. Zürich, Zürich 1931, S. 35ff.; A. Beck und H. Fritzsche, in «Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre», herausgegeben von H. Schulthess, Zürich 1945, S. 107ff., 135ff., und schon Eugen Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts IV (Basel 1893), 193ff.

³ Eugen Huber, op. cit. IV, 120ff. (dort S. 122 Hinweis auf die Besonderheiten der unter geistlicher Herrschaft stehenden Zürcher Dörfer Rheinau und Uhwiesen); Eduard His, in «Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre», 12ff., 24ff.; G. Kisch, Humanismus und Jurisprudenz, Basel 1955.

der Rechtsgeschichte seit dem 19. Jahrhundert gehegte Vorstellung⁴ vom allgemeinen Gang der Rechtsentwicklung in den Ländern nördlich der Alpen und damit auch in der Schweiz für die ältere Zeit (12. bis 15. Jahrhundert) der Modifikation bedarf. Studenten aus allen Teilen des deutschen Reiches, aber auch aus Frankreich und England haben ja, wie schon Savigny wusste,⁵ seit den Tagen Barbarossas ohne Unterbruch an den italienischen Universitäten «die Rechte», das heisst das *ius civile* Justinians und das *ius canonicum* der Kirche, studiert, und viele von ihnen gelangten nach ihrer Rückkehr aus Bologna, Padua usw. zu einflussreichen kirchlichen und weltlichen Stellungen. Da müsste es überraschen, wenn nicht wenigstens ein Teil der im Ausland erworbenen Kenntnisse seine Spuren in den Urkunden und Rechtsquellen der Heimat dieser Juristen gefunden hätte; dies aber ist, wie sich gezeigt hat, weitherum in grossem Umfang der Fall gewesen. In neueren Arbeiten deutscher, französischer und holländischer Autoren wird daher mit Recht die These vertreten, der eigentlichen Zeit der *Rezeption* des römischen Rechts im späten 15. und im 16. Jahrhundert⁶ sei seit dem 13. Jahrhundert eine Periode der *Frührezeption* vorangegangen, das heisst eine Zeit, in der zumindest mehr oder weniger grosse Kenntnisse des fremden Rechts auch

⁴ Vgl. etwa J.C. *Bluntschli*, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl., München 1860, S. VIIff. und 4ff.; G. *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, I (Berlin 1885), 20ff. («erst seit der Mitte des 15. Jahrh. drang das fremde Recht massenweise in Deutschland ein»); O. *Gierke*, Deutsches Privatrecht, I (Leipzig 1895), 8ff.; R. *Hübner*, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Aufl., Leipzig/Erlangen 1922, 6ff. — Wesentlich differenzierter äusserten sich hingegen E. *Huber*, op. cit. IV, 107ff., 114ff.; Ed. *Hir*, a.a.O., 3ff., bes. 10f.

⁵ Fr. C. *von Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, III (2. Aufl., Heidelberg 1834), 168ff., 182ff. und passim; vgl. jetzt etwa *Koschaker*, op. cit. 59ff., 69ff., 82ff.; *Rashdall/Powicke/Emden*, The Universities of Europe in the Middle Ages, 3 Bde., 2. Aufl., Oxford 1936 (über Bologna bes. Bd. I, 87ff., 143ff.).

⁶ Die Übernahme des römischen Rechts in Deutschland fand bekanntlich ihren deutlichsten Ausdruck in der Reichskammergerichtsordnung Kaiser Maximilians von 1495, welche die Richter verpflichtete, beim Fehlen bestimmt nachgewiesener örtlicher Rechtssätze «nach des Reichs (und) gemeinen Rechten» zu urteilen. Die Richter des Kammergerichts mussten «der Rechte gelehrt» sein. Vgl. statt Vieler F. *Regelsberger*, Pandekten, Leipzig 1893, S. 3ff.; *Enneccerus/Nipperdey*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts I (15. Aufl., Tübingen 1959), 12ff., bes. 19ff. (mit aller neueren Literatur). Da sich die Eidgenossenschaft der Unterwerfung unter das Reichskammergericht erfolgreich widersetzt hat, blieb die Rezeption des 16. Jahrhunderts in unserem Land, wie erwähnt, auf die Grenzgebiete beschränkt.

nördlich der Alpen bei Geistlichen, Notaren und anderen geschulten Personen vorhanden waren;⁷ wieweit diese Kenntnisse schon vor dem 15. Jahrhundert in die Praxis umgesetzt wurden, ob sie insbesondere schon für die Entscheidung bestimmter Streitigkeiten im Gericht und damit für die wichtigste Form der Rechtsanwendung praktische Bedeutung hatten, wird dabei einstweilen noch offen gelassen.

Die Arbeiten einer internationalen Forschungsgemeinschaft, die eine neue Darstellung der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter vorbereitet,⁸ haben das Beweismaterial für diese These einer «Frührezeption» des römischen Rechts stark vermehrt. Von Spanien bis nach Norddeutschland und von England bis nach Österreich sind in den letzten Jahren Urkunden, Rechtsbücher, Bibliothekskataloge usw. festgestellt und verarbeitet worden, welche schon für das 13. Jahrhundert die weiteste Verbreitung mancher Grundsätze des römisch-justinianischen Rechts, das die italienischen Universitäten zu neuem Leben erweckt hatten, bezeugen.⁹ Für die Schweiz haben besonders drei Bücher von Sven *Stelling-Michaud* neues Licht auf die in Bologna ausgebildeten jungen Juristen und auf die durch sie vermittelten Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts auf die einheimische Rechtsentwicklung geworfen.¹⁰ In seinem 1955 erschienenen, auf

⁷ Vgl. etwa H. *Coing*, Das Eindringen des römischen Rechts in das Recht des Hochmittelalters in Deutschland, in Deutsche Landesreferate zum IV. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung, Düsseldorf 1955, 3 ff.; R. *Feenstra*, Zur Rezeption in den Niederlanden, in «L'Europa e il diritto romano», Studi in memoria di Paolo Koschaker, I (Mailand 1954), 243 ff., bes. 251 ff.; E. *Genzmer*, ibidem I, 289 ff., bes. 334 ff.; J. Ph. *Lévy*, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 25 (1957), 1 ff.; M. *Pallasse*, Mémoires de la S.H.D.B. (genau zitiert hinten N. 13), 18 (1956), 83 ff.; G. *Chevrier*, Mémoires de la S.H.D.B. 19 (1957), 37 ff.

⁸ Nach dem Vorbild von *Savignys* berühmter «Geschichte des römischen Rechts im M.A.» (2. Aufl., 7 Bde., Heidelberg 1834–1851). Vgl. über die Pläne einer Neubearbeitung des Werkes, die unter dem Titel «Ius Romanum Medii Aevi» erscheinen soll, E. *Genzmer* in Revue internationale des Droits de l'Antiquité 1953, 431 ff., und in Juristenzeitung (Tübingen) 1957, 737 ff.

⁹ Auf ausführliche bibliographische Angaben muss hier verzichtet werden; man vergleiche die in N. 7 zitierten Schriften und für die allerletzte Zeit die laufenden Nummern der rechtshistorischen Zeitschriften. Eine nach Vollständigkeit strebende Bibliographie der einschlägigen Literatur wird unter Leitung meines Kollegen Helmut *Coing* am Institut für Römisches Recht und Rezeptionsgeschichte der Universität Frankfurt a. M. geführt.

¹⁰ Es handelt sich um folgende drei Werke: 1. Catalogue des manuscrits juridiques (droit canon et droit romain) de la fin du XIIe au XIVe siècle conservés en Suisse, Genf 1954 (dazu wertvolle Ergänzungen von A.M. *Stickler*, in Traditio 14,

langjährigen Vorarbeiten beruhenden Hauptwerk hat der Genfer Historiker gezeigt, dass in den schweizerischen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts bestimmte Geschäftsformen, Klauseln und Einrichtungen auftreten, die nur durch romanistisch geschulte Personen in unser Land eingeführt werden konnten: so der vertragliche Verzicht auf bestimmte Rechtsbehelfe (vor allem Anfechtungsrechte) des römischen Rechts, das römisch-kanonische Testament, Schiedsverträge nach dem Vorbild der italienischen Jurisprudenz, die Elemente des römisch-kanonischen Prozessrechts, die Anfänge des Notariats u.a.m.¹¹ Einzelstudien anderer Autoren bestätigen das von Stelling gezeichnete Bild eines relativ starken, mit den Erscheinungen der frühen Rezeption in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden weitgehend übereinstimmenden Einflusses des römischen Rechts auf unser Land seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.¹² Unter diesen Umständen dürfte es sich lohnen, auch die zürcherischen Rechtsquellen der Zeit auf Spuren des römischen Rechts hin zu untersuchen.

II. Einflüsse des römischen Rechts nach den zürcherischen Quellen¹³

Auf den ersten Blick scheinen die Voraussetzungen dafür, gerade im Gebiet des heutigen Kantons Zürich Einflüsse des römischen

1958, 462 ff.), 2. L'Université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse, Genf 1955, 3. Les juristes suisses à Bologne (1255–1330). Notices biographiques. . . , Genf 1960.

¹¹ *Stelling-Michaud*, L'Université de Bologne, 192 ff., bes. 231 ff. Die im Text gewählte Formulierung will selbstverständlich nicht besagen, die erwähnten Einrichtungen hätten ihren Ursprung *nur* im römischen Recht. Vgl. zur Herkunft des Schiedsgerichtswesens jetzt ausführlich *Rennefahrt*, Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte, 16 (1958), 5 ff.

¹² Vgl. etwa F. *Elsener*, Die Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts in der Schweiz, Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, 76 (1957), 133 ff.; A. *Beck*, Romanistische Bemerkungen zu frühen bernischen Rechtsquellen, Archiv des Historischen Vereins des Kt. Bern, 44 (1958), 215 ff.; O. *Clavadetscher*, Mémoires de la S.H.D.B., 18 (1956), 45 ff.; *derselbe*, Zeitschrift für schweizerisches Recht, 77 (1958), 101 ff., 363 ff. und 80 (1961) 27 ff.; F. *Gilliard*, Mémoires de la S.H.D.B., 18 (1956), 71 ff.; G. *Partsch*, ibidem 19 (1957), 59 ff. — Eine umfassende Bibliographie der Schriften, die hier anzuführen wären, ist von Prof. Philippe *Meylan* (Lausanne) angefertigt worden.

¹³ Der folgende Text gibt im wesentlichen einen Vortrag wieder, der im Mai 1956 vor der *Société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* (= S.H.D.B.) gehalten wurde und der in französischer Sprache

Rechts des hohen Mittelalters feststellen zu können, allerdings nicht besonders gut zu sein. Im Unterschied zu Basel, Genf, Lausanne und Sitten, deren Quellen sich für unsere Fragestellung als recht ergiebig erwiesen haben,¹⁴ ist Zürich ja nie Sitz eines Bischofs gewesen. Im Unterschied zu Frankreich fehlte es dem ganzen deutschen Sprachgebiet noch um 1300 an einer Universität. Zwei der wichtigsten Faktoren, die die Kenntnis des römischen Rechts nördlich der Alpen verbreitet und seine Anwendung gefördert haben – die Rechtsprechung der bischöflichen Gerichte und der Unterricht einheimischer Rechtsschulen –, konnten daher in unserer Stadt nicht so unmittelbar wirken, wie man es vor allem in Frankreich festgestellt hat.¹⁵

Eine gewisse Kompensation dieses Mangels ergibt sich jedoch aus der Nähe Italiens und aus den engen Beziehungen, die Zürich seit alter Zeit mit dem südlichen Nachbarland, insbesondere mit den Städten der Lombardei, unterhalten hat. Jedenfalls zeigen sich die ersten deutlichen Einflüsse des römischen und des kanonischen Rechts in Zürich wie überhaupt in der alemannischen Schweiz in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.¹⁶ Die Feststellung eines genauen *terminus a quo*, vor welchem Spuren des römischen Rechts nicht sichtbar sind, ist zwar schwierig, denn eine grosse Zahl juristischer Fachwörter der Römer findet sich schon in viel früheren Urkunden, sind doch in der Schweiz bis zum 12. Jahrhundert Rechtsgeschäfte überhaupt nur in lateinischer Sprache beurkundet worden. Eine gewisse Verfeinerung des Stils der erhaltenen Quellen und die grössere Genauigkeit bei der Verwendung technischer Ausdrücke, beides Dinge,

in den *Mémoires de la S.H.D.B.* (Dijon), fasc. 18 (1956), S. 65ff. erschienen ist. Starke anderweitige Beanspruchung und zuletzt der Wegzug von Zürich machten mir leider eine wesentliche Erweiterung dieser deutschen Fassung unmöglich. Dass der Vortrag für französische Rechtshistoriker und nicht für Zürcher Geschichtsfreunde bestimmt war, liess sich trotz manchen Änderungen bei der Rückübersetzung nicht ganz verbergen.

¹⁴ Vgl. die in Anm. 12 zitierte Literatur; für Basel jetzt noch *Hagemann*, *Zeitschr. für schweiz. Recht* 79 (1960), 123ff.

¹⁵ Eine eigene Universität mit einer schon im 13. Jahrhundert sehr einflussreichen juristischen Fakultät besass namentlich Orléans; vgl. E. M. *Meijers*, *Etudes d'histoire du droit* III (Leiden 1959), 3ff., 108ff. Die südfranzösischen Rechtsschulen von Montpellier und Toulouse dürfen dagegen in diesem Zusammenhang nicht genannt werden, da in Südfrankreich das römische Recht seit dem Ausgang des Altertums als Gewohnheitsrecht (Vulgärrecht) weitergalt.

¹⁶ Vgl. *Stelling-Michaud*, *L'Université de Bologne*, 194ff., 212ff., 233ff., mit eingehenden Nachweisen.

die sich seit etwa 1250 feststellen lassen, verraten jedoch unzweideutig den Einfluss der italienischen Rechtsschulen.

Unter den *neuen Rechtsinstituten*, die in dieser Zeit in den zürcherischen Quellen in Erscheinung treten, finden sich Elemente des römisch-kanonischen Prozesses,¹⁷ Schiedsverträge, Stipulationen über die Haftung des Verkäufers wegen Entwerung (Eviktion) u.a.m. Nur selten stösst man dagegen auf die in der welschen Schweiz damals schon recht häufigen *Testamente* des römisch-kanonischen Rechts, die durch die obligatorische Erbeinsetzung und meist auch durch die Ernennung von Exekutoren gekennzeichnet sind. Es waren anscheinend zur Hauptsache Juristen, die in Italien studiert hatten, welche letztwillige Verfügungen in der Form und der Sprache des römischen Rechts hinterliessen. Ein gutes Beispiel bildet das Testament des Chorherrn Jakob Roth (Rufi) aus dem Jahre 1321.¹⁸ Es enthält eine sogenannte Kodizillarklausel – die Verfügung des Erblassers soll als Kodizill gelten, falls sie wider Erwarten als Testament ungültig sein sollte¹⁹ – und eine bis zu den kleinsten Einzelheiten geregelte Nutzniessung; ausserdem vermacht der Testator seinen Freunden eine Reihe von Büchern, darunter eine *Summa magistri Poncii*. Offensichtlich handelt es sich bei diesem Buch nicht um eine Vita des Heiligen Cyprian aus der Feder eines Klerikers namens Poncius, wie die Herausgeber des Zürcher Urkundenbuches angenommen haben,²⁰ sondern um ein berühmtes Werk der Rechtsschule von Bologna, die *Summa arboris actionum* des Pontius de Ilerda (Lerida in Spanien).²¹ Ein italienischer Jurist hat vor zehn Jahren eine kritische Ausgabe dieses Traktates über die Klagen (*actiones*) des römischen Rechts

¹⁷ Sie sind von den Offizialen des Bischofs von Konstanz schon frühzeitig in ihr Gericht eingeführt worden; vgl. *Stelling-Michaud*, L'Université de Bologne, 203ff., bes. 213.

¹⁸ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (im folgenden abgekürzt ZUB), Bd. X (1916), Nr. 3756; vgl. *Stelling-Michaud*, L'Université de Bologne S. 110, N. 3 und S. 245, N. 9.

¹⁹ «Subscriptam ordinationem meam volo fore ultimam voluntatem et eam valere iure codicilli seu quocumque alio iure, quo melius valere potest et debet» (Zeilen 3 und 4). Zur Bedeutung der Klausel vgl. B. *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts III (7. Aufl., Frankfurt a.M., 1891), §§ 628ff., bes. § 631.

²⁰ ZUB, Bd. X, S. 159, N. 3.

²¹ Vgl. *von Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im M.A., V (2. Aufl., 1850), 156f.; über die von Pontius kommentierte Schrift «arbor actionum» des Johannes Bassianus vgl. daselbst IV, 289ff., bes. 298ff.

besorgt, aber schon bald nach ihrer Publikation fand Stelling-Michaud in der Bibliothek des Domkapitels Sitten eine neue Handschrift des Werkes.²²

Ein besonders deutliches Zeichen dafür, dass Notare und andere Urkundenschreiber gewisse Kenntnisse des römischen Rechts besitzen und sich mit ihm auseinandersetzen, sind überall die Verzichtsklauseln oder *Renuntiationen*.²³ Mit solchen Klauseln verzichtet eine Vertragspartei, vor allem der Verkäufer beim Kaufvertrag, auf einen mehr oder weniger grossen Kreis von Rechtsbehelfen (Klagen, Einreden usw.), mit welchen er ohne den Verzicht allenfalls die Ungültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes geltend machen könnte. Wenn der Verkäufer oder der Schenker beim Abschluss des Vertrages auf die ihm nach römischem Recht offenstehenden Anfechtungsrechte verzichtet, so muss der Käufer beziehungsweise der Empfänger der Schenkung nicht befürchten, dass er später die erworbene Sache auf Grund irgendeiner Vorschrift des *Corpus iuris* wieder zurückerstatten müsse. Wohl enthalten die Renuntiationen einen *Verzicht* auf das römische Recht, so dass dieses nach dem Willen der Parteien im Umfang des Verzichtes nicht zur Anwendung kommen soll; die Tatsache aber, dass auf bestimmte Rechtsbehelfe des römischen Rechts ausdrücklich verzichtet wird, spricht doch dafür, dass man dieses als geltendes Recht betrachtet hat. Jedenfalls verrät das regelmässige Auftreten von genau formulierten Renuntiationen in den Urkunden eine gewisse Vertrautheit des Schreibers mit den Regeln des römischen Rechts, auch wenn dessen Kenntnis im Einzelfall vielleicht nur aus dem Formularbuch eines italienischen Notars geschöpft worden ist.²⁴

Seit dem Jahre 1255 erscheinen Renuntiationsklauseln der umschriebenen Art mit zunehmender Häufigkeit in den aus dem Gebiet

²² Guido Rossi; *La summa arboris actionum* di Ponzio da Ylerda (Pubblicazioni del Seminario giuridico della Università di Bologna, 11), Mailand 1951; *Stelling-Michaud*, Catalogue des manuscrits juridiques, S. 100, Nr. 169.

²³ Vgl. zum Folgenden insbes. *Coing* (zit. N. 7), S. 15f.; *Genzmer* (zit. N. 7), I, S. 324ff., 332ff.; *Feenstra*, I, S. 259ff.; *Clavadetscher*, *Zeitschrift für schweiz. Recht*, 77 (1958), 101ff., 363ff.; *Soliva* (zit. N. 25).

²⁴ In der Beurteilung der Bedeutung der Renuntiationen stimme ich, wie der Text zeigt, den überzeugenden Ausführungen von Erich *Genzmer*, *Studi Koschaker*, I (1954), 324ff., 332ff., zu. Vgl. auch *Genzmer*, *Il diritto romano come fattore della civiltà europea* (Università di Trieste, Conferenze romanistiche, III), 1954, 39f.

des Kantons Zürich überlieferten Urkunden.²⁵ Im Jahre 1281 verzichteten zum Beispiel im Abstand weniger Wochen zwei Schenker

omni iuri canonico et civili et omnibus consuetudinibus publicis vel privatis et omnibus aliis, per quae dicta donatio posset irritari vel vitiari,

ein Verkäufer

(renunciavit) omni iuri, actioni legum et canonum, in integrum restitutioni, edicto edito vel edendo, privilegio impetrato vel impetrando, omni iuris auxilio et generaliter omnibus eis, que sibi vel suis successoribus super repetitione vel restitutione dicte silve in posterum coram aliquo iudice competere...

und ein anderer Verkäufer erklärte den Verzicht auf

*omni actioni, defensionis, exceptioni non numerate pecunie, beneficio restitutionis in integrum iure minoris vel maioris ac omni alio auxilio legum et canonum, constitutionis et consuetudinis, per quod... dictus contractus in toto vel in parte posset aliquo viciari.*²⁶

Schon um die gleiche Zeit begegnet man dem Verzicht auf die *exceptio doli mali*, auf die *exceptio deceptionis ultra dimidium iusti pretii*,²⁷ die *imploratio iudicis*,²⁸ die *defensio non adhibitae sollemnitatis*,²⁹ um nur die wichtigsten Klauseln zu nennen.³⁰ Im einzelnen weichen dabei die lateinisch geschriebenen Renuntiationen stark voneinander ab, so dass man unter zehn Klauseln oft nicht einmal zwei findet, die wörtlich miteinander übereinstimmen. Dagegen zeigen die deutschsprachigen Urkunden, die seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts die lateinischen mehr und mehr verdrängen, hinsichtlich des Rechtsverzichtes eine weitgehende Übereinstimmung. Die stereotype Formel lautet hier: Der Verkäufer «hat sich verzigen für sich und für sin erben, die er hiez zu bindet, aller rechtunge, ansprache und vorde-

²⁵ *Stelling-Michaud*, L'Université de Bologne, 234ff., bes. 237, N. 6; *Claudio Soliva* Die Renuntiationen in den Zürcher Urkunden, Zürich 1960 (eine ausführliche, bis jetzt aber nur in hektographierter Form vorliegende Studie, die das gedruckte Zürcher Urkundenmaterial auf alle Renuntiationsklauseln hin untersucht hat).

²⁶ ZUB, Bd. V (1900–1901), Nr. 1789, 1794 und 1796.

²⁷ Es handelt sich um die Rechtsbehelfe wegen Verletzung der Regeln über die *laesio enormis*; vgl. *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts, II, § 396; *A. Beck*, Archiv des Historischen Vereins des Kt. Bern, 44 (1958), 233.

²⁸ ZUB, V, Nr. 1820.

²⁹ ZUB, V, Nr. 1670, XI (1919), Nr. 4512.

³⁰ Weitere Arten von Renuntiationsklauseln sind von *Soliva* (zit. N. 25) festgestellt und sorgfältig beschrieben worden.

runge, so er nach den vorgeschriben reben³¹ . . . iemer de keine wise möchte gewinnen an geistlichem und weltlichem gerichte . . . »³² Das heisst also, dass der Verkäufer auf alle Rechte und Ansprüche, die er hinsichtlich der verkauften Sache vor einem geistlichen oder weltlichen Gericht erheben könnte, in bindender Weise verzichtet hat.

In den *Schiedsverträgen* finden sich im übrigen ähnliche Renuntiationsklauseln. Im allgemeinen versprechen die Parteien, sich dem späteren Schiedsspruch zu unterwerfen, und sie verzichten auf das Recht, inskünftig in irgendeiner Weise die Gültigkeit der Schiedsabrede (Schiedsvertrag, *compromissum*) zu bestreiten. So versprechen in einem Schiedsvertrag aus dem Jahre 1282 die Parteien

*adinvicem una pars alteri vicissim sollemnibus stipulationibus, . . . quod contra dictum compromissum nullum impetrabunt rescriptum, nullum privilegium allegabunt, nullam exceptionem opponent et quod non utantur beneficio alicuius canonis vel legis, quod viciet vel viciare valeat compromissum.*³³

Das Latein dieser Klausel entspricht in jeder Hinsicht dem Sprachgebrauch der Schule von Bologna.

Die neueren Forschungen über die Ausbreitung des römischen Rechts nördlich der Alpen haben klar gezeigt, dass juristisch geschulte *Kleriker* die wichtigsten Träger jener frühen Rezeption der fremden Rechte waren.³⁴ Die Zürcher Quellen bestätigen diese Beobachtung. Im Stadtgericht wie auf der Landschaft war dem römischen und kanonischen Recht der Weg versperrt, da die Räte und Richter kein Latein konnten und deutschsprachige Bearbeitungen der kaiserlichen und kirchlichen Rechtsbücher im 13. Jahrhundert noch fehlten. In geistlichen Kreisen dagegen, insbesondere vor dem Gericht des Bischofs von Konstanz, bestand kein solches Hindernis für die praktische Anwendung der Lehren der italienischen Rechtsschulen. In Zürich selber bildete die *Propstei St. Felix und Regula* (Grossmünster) mit ihrem Chorherrenstift und ihrer Schule den Mittelpunkt eines Kreises von

³¹ Gegenstand des Kaufvertrages war in der hier zitierten Urkunde also ein Rebberg.

³² ZUB, XI, Nr. 4510.

³³ ZUB, V, Nr. 1900. Vgl. zu den Renuntiationen in Schiedsverträgen zuletzt *Rennefabrt*, Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte, 16 (1958), 52f.

³⁴ Vgl. die vorn N. 7 und 12 zitierte Literatur, insbesondere *Coing*, Deutsche Landesreferate . . . (1954), 3ff.; für die Schweiz *Stelling-Michaud*, L'Université de Bologne, 125ff., 203ff.

Leuten, die wie anderswo die Bischöfe und ihre Offiziale in der Wissenschaft der Glossatoren ein wertvolles Mittel für die Lösung der sich stellenden Rechtsfragen erblickten. Mehrere Chorherren der Grossmünsterpropstei, zum Beispiel Rudolf Schwerz, Werner von Wollishofen und Marquard Gnürser, besaßen wertvolle juristische Bibliotheken, die sie wohl zur Hauptsache während ihrer Studienzeit in Bologna erworben hatten.³⁵

Im Jahre 1346 gaben Propst Rudolf von Wartensee und die Chorherren des Grossmünsters ihrem Stift *neue Statuten*.³⁶ Der von einem *magister* Johannes entworfene Text dieses Grundgesetzes der Propstei lässt deutlich erkennen, dass man im Chorherrenstift die römischen und kanonischen Rechtsbücher nicht nur *ad pompam vel ostentationem* aufbewahrt hat. Inhalt und Zweck solcher Statuten einer kirchlichen Genossenschaft gaben zwar kaum Anlass zu Erörterungen rein zivilrechtlicher Natur, da in erster Linie die inneren Verhältnisse der Propstei zu regeln waren. Trotzdem begegnet man in dem Buche zahlreichen Regeln und Wendungen, die direkt oder indirekt aus den römischen Rechtsquellen stammen. Nur wenige Beispiele seien angeführt.

Der Gerichtsstand für Verbrechen und Vergehen wird ganz gleich bestimmt wie im *Codex Iustinianus* (C. 9, 9, 12) und in der justinianischen Novelle 69: *qui delinquit in advocacia Rieden, puniri debet ibidem*, sagen die Statuten,³⁷ und ihr Verfasser begründet die Vorschrift mit dem – ohne Zweifel der italienischen Prozessrechtsliteratur entnommenen – Lehrsatz *quia ratione delicti sortitur quis forum*. – Bei der Aufzählung der Rechte der Propstei über bestimmte Dörfer in der Umgebung von Zürich sagen die Statuten dreimal

*praepositus Turicensis in villa Rieden (oder Fluntrein usw.) habet merum imperium et omnem iurisdictionem in homines et possessiones eiusdem villae.*³⁸

Die inhaltlich recht dunkle Unterscheidung zwischen einem *imperium merum* und einem *imperium mixtum*, die im Digestentitel *De iuris-*

³⁵ *Stelling-Michaud*, L'Université de Bologne, S. 109 ff., 267 ff.; *ders.*, Les juristes suisses à Bologne, 173, 185 ff., 189 ff.

³⁶ Die wertvolle Geschichts- und Rechtsquelle ist jetzt in einer sorgfältig betreuten Ausgabe leicht zugänglich: «Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich», herausgegeben von Dietrich W.-H. Schwarz, Zürich 1952.

³⁷ *Op. cit.* S. 159. Vgl. Nov. 69, 1: *unusquisque in qua provincia delinquit . . . , illic etiam iuri subiaceat*.

³⁸ *Op. cit.*, S. 67, 154 und 157 (oben mit einigen Kürzungen wiedergegeben).

dictione steht, aber heute mit Recht den klassischen Juristen abgesprochen wird,³⁹ war also auch den Chorherren am Grossmünster bekannt. Schon zur Zeit Friedrichs I. (Barbarossa) finden sich die beiden Ausdrücke häufig in italienischen Urkunden, und seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erscheinen sie auch in Quellen aus dem Gebiete der heutigen Schweiz.⁴⁰ – Für Streitigkeiten zwischen dem Propst und einem zum Stift gehörenden Chorherrn regeln die Statuten von 1346 das Verfahren. Da heisst es u.a.:

*idem frater a praeposito in capitulum ad tria edicta vel ad unum peremptorium legitime citari debet et terminus idem fratribus praesentibus vel absentibus indici debet per praepositum. . .*⁴¹

Diese Stelle zeigt uns, vor allem mit der Erwähnung der Vorladung *ad tria edicta vel ad unum peremptorium*,⁴² dass die Förmlichkeiten des römisch-kanonischen Prozessrechts um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Zürich jedenfalls für kirchliche Streitsachen Anwendung fanden. – An anderer Stelle bestimmen die Statuten, dass bei Abstimmungen im Kapitel die *sanior pars* der Chorherren als *maior pars* gelten soll. Dieser Grundsatz stammt zwar nicht aus dem römischen Recht, sondern letzten Endes aus Schriften von Aristoteles; er ist aber auf dem Wege über die italienischen Rechtsschulen des 13. Jahrhunderts (besonders kanonistische Autoren) nach Norden gelangt und kennzeichnet einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der Genossenschafts- und Staatslehren.⁴³

Die hier besprochenen Belege für das frühzeitige Eindringen römischer und kanonischer Rechtssätze in zürcherisches Gebiet liessen sich, wie die ungedruckte Studie von Claudio Soliva über die Renuntiationen zeigt,⁴⁴ bei weiterem Quellenstudium leicht vermehren.

³⁹ Dig. 2, 1, 3 (aus Ulpian, libro singulari de officio quaestoris). Zum Verdacht einer nachklassischen Interpolation vgl. Fritz *Schulz*, History of Roman Legal Science, Oxford 1946, S. 246, N. 8.

⁴⁰ Nachweise bei H. C. *Peyer*, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 1 (1951), 441 ff.

⁴¹ Op. cit., S. 13.

⁴² Vgl. G.-W. *Wetzell*, System des ordentlichen Civilprocesses, 3. Aufl., Leipzig 1878, S. 903 ff.

⁴³ Vgl. die eingehende Darstellung von F. *Elsener*, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips. . . , insbesondere nach schweizerischen Quellen, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt. 42 (1956), 73 ff., 560 ff.

⁴⁴ Siehe vorn, N. 25.

Besonders ertragreich wären vermutlich die Quellen des 15. Jahrhunderts, haben doch auch damals noch junge Zürcher in grosser Zahl an italienischen und anderen ausländischen Universitäten die Rechte studiert.⁴⁵ Schon die Zeugnisse des 13. und 14. Jahrhunderts dürften jedoch für den Nachweis genügen, dass die ältere Beurteilung der Bedeutung des römischen Rechts für die Schweiz im hohen Mittelalter⁴⁶ sich nicht aufrechterhalten lässt. Schon zur Zeit der Gründung der Eidgenossenschaft bildete neben dem einheimisch-alemannischen und dem kanonischen Recht auch das *ius Romanum* oder, wie man im Mittelalter häufiger sagte, das *ius civile* einen wesentlichen, in seiner Eigenart und Bedeutung aber noch wenig geklärten Faktor der zürcherischen Rechtsentwicklung.

⁴⁵ Einer der bekanntesten Zürcher Juristen jener Zeit war Felix Hemmerli; vgl. Albert *Schneider*, *Der Zürcher Canonicus und Cantor Felix Hemmerli an der Universität Bologna (1408–1412 und 1423–1424)*, Zürich 1888; *ders.*, in *Zürcher Taschenbuch n.F.* 17 (1894), S. 106 ff.

⁴⁶ Vgl. namentlich Eugen *Huber*, *System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts*, IV, 115 ff. Huber kannte einen grossen Teil der Quellen, die heute als Zeugnisse der Frührezeption betrachtet werden; seine Deutung aber – von Anwendung des römischen Rechts sei nicht die Rede, es handle sich um ein gelehrtes Tun der oft rechtsunkundigen Verfasser jener Urkunden, um unverstandene Redewendungen usw. — ist meines Erachtens allein schon durch das von Stelling-Michaud vorgelegte Material über die schweizerischen Studenten in Bologna überholt.